

PARKRAUMREGLEMENT

vom 14. Juni 2022

Die Gemeindeversammlung von Muttenz erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, folgendes Reglement über die Parkraumbewirtschaftung:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 ZWECK

- ¹ Dieses Reglement regelt die Nutzung des Parkplatzangebots auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Muttenz.
- ² Das Parkieren von leichten Motorwagen bis 3.5 t Gesamtgewicht wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften mit folgenden Zielen zeitlich beschränkt und für gebührenpflichtig erklärt:
 - a. das Langzeitparkieren auf öffentlichem Grund, um anschliessend mit den öffentlichen Verkehrsmitteln an den jeweiligen Zielort ausserhalb von Muttenz zu gelangen, ist soweit als möglich zu regulieren;
 - b. insbesondere die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die ortsansässigen Gewerbebetriebe sollen ihre leichten Motorwagen bis 3.5 t Gesamtgewicht nach Möglichkeit tagsüber zeitlich unbeschränkt abstellen können.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

- ¹ Dieses Reglement gilt grundsätzlich für alle öffentlichen Parkplätze in Muttenz, welche im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt sind. Eine Erweiterung auf Kantonsstrassen ist mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörden möglich.
- ² Sämtliche Bestimmungen über das Nachtparkieren gelten generell auf dem ganzen Gemeindegebiet.

§ 3 BEWIRTSCHAFTUNGSMASSNAHMEN

Folgende Bewirtschaftungsmassnahmen sind möglich:

- a. das Markieren von weissen Parkfeldern mit zeitlichen Beschränkungen unter Anwendung von Parkuhren;
- b. das Markieren von weissen Parkfeldern mit zeitlichen Beschränkungen unter Anwendung von Parkscheiben, gegebenenfalls das unbeschränkte Parkieren mit Parkbewilligungen;
- c. die Anordnung von blauen Zonen, gegebenenfalls mit unbeschränktem Parkieren mit Parkbewilligungen,
- d. die Erhebung von Nachtparkiergebühren.

§ 4 KOMPETENZEN DES GEMEINDERATES

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Einführung von zeitlichen Nutzungsbeschränkungen von Parkplätzen auf öffentlichem Grund. Diese werden im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.
- ² Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

§ 5 GRUNDSÄTZE BEI DER GEBÜHRENERHEBUNG

- ¹ Die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ortsansässigen Gewerbebetrieben und die Mitarbeiterinnen und die Mitarbeiter von öffentlichen kommunalen Institutionen sind bei der Festlegung der Gebührenhöhe zu begünstigen.
- ² Bei mehreren leichten Motorwagen bis 3.5 t Gesamtgewicht pro Haushalt kann für jedes auf ihn eingelöste Kontrollschild eine Einwohnerparkkarte bezogen werden.
- ³ Der Gemeinderat erhebt für den Erlass einer Bewilligung im Sinne dieses Reglements sowohl Tagesparkiergebühren als auch Nachtparkiergebühren. Die Festlegung der Gebührenhöhe erfolgt entsprechend der unterschiedlichen Nutzungsintensität durch die jeweiligen Fahrzeugbesitzerinnen und Fahrzeugbesitzer nach nachfolgenden Kategorien:
 - a. Einwohnerparkkarte: kostenlos
 - b. Angestelltenparkkarte: CHF 35.00 – CHF 60.00 pro Monat;
 - c. Tagesparkkarte: CHF 8.00 – CHF 14.00 pro Tag;
 - d. Halbtagesparkkarte: CHF 4.00 – CHF 7.00 pro Halbtage;
 - e. Nachtparkieren: CHF 35.00 – CHF 50.00 pro Monat
- ⁴ Die Gebührenhöhe wird in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt.
- ⁵ Bei erstmaliger Ausstellung der Parkkarten (Einwohner- und Angestelltenparkkarte) wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 erhoben.
- ⁶ Die Gebühren für Parkplätze mit Parkuhren betragen CHF 1.00 – CHF 2.00 pro Stunde. Die ersten 15 Min. sind gratis.
- ⁷ Für die Rückgabe von nicht mehr benötigten Angestelltenparkkarten wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 15.00 erhoben.

§ 6 ZWECKBESTIMMUNG DER GEBÜHRENEINNAHMEN

- ¹ Die Gebühreneinnahmen aus diesem Reglement sind zweckgebunden.
- ² Die Gebühreneinnahmen sind nach Abzug des gesamten Verwaltungsaufwands und der Unterhaltskosten
 - a. für die Erstellung von Parkflächen
 - b. für Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit
 - c. für die zusätzliche kommunale Förderung des öffentlichen Verkehrs sowie des Langsamverkehrs zu verwenden.

§ 7 UMFANG DER PARKBEWILLIGUNGEN

- ¹ Die Parkbewilligung verleiht keinen Anspruch auf einen Parkplatz.
- ² Temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen gehen vor.

§ 8 ERTEILUNG UND ENTZUG DER PARKBEWILLIGUNGEN

- ¹ Die Parkbewilligung wird ausgestellt, wenn die Voraussetzungen gemäss § 10 - § 12 erfüllt sind. Die Bezugsberechtigung ist vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.
- ² Die Verwaltung ist zuständig für die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug der Parkbewilligung.
- ³ Änderungen der auf der Parkbewilligung aufgeführten Daten sind der Verwaltung innert 14 Tagen mitzuteilen.
- ⁴ Parkbewilligungen, welche nicht mehr benötigt werden oder für deren Besitz die Voraussetzungen weggefallen sind, sind der Verwaltung zurückzugeben.
- ⁵ Die Parkbewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder bei missbräuchlicher Verwendung derselben.
- ⁶ Wird eine Angestelltenparkkarte vor Ablauf der Gültigkeit zurückgegeben, so wird die Gebühr für ganze, nicht beanspruchte Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr, zurückerstattet. Bei der Rückgabe sowie bei Nichtgebrauch von Einwohner- und Tagesparkkarten besteht keinerlei Anspruch auf eine Rückerstattung der Gebühren. Bei einer Abmeldung vom Nachtparking, werden die vorausbezahlten Gebühren anteilmässig zurückerstattet.

§ 9 ANBRINGEN DER PARKBEWILLIGUNG

Die Parkbewilligung ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen oder muss digital nachgewiesen werden können.

B ANSPRUCH AUF EINE BEWILLIGUNG FÜR DAS TAGESPARKIEREN

§ 10 EINWOHNERPARKKARTE

Alle Einwohnerinnen und Einwohner von Muttenz sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhalter können für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen leichten Motorwagen eine Einwohnerparkkarte beantragen. Diese berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren im bewirtschafteten Gebiet.

§ 11 ANGESTELLTENPARKKARTE

- ¹ In Muttenz innerhalb der bewirtschafteten Gebiete ansässige Betriebe oder öffentliche Institutionen können für leichte Motorwagen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Angestelltenparkkarte beantragen. Die Angestelltenparkkarte berechtigt innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs zum Parkieren im bewirtschafteten Gebiet.
- ² Angestelltenparkkarten berechtigen werktags zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr zum zeitlich unbeschränkten Parkieren.

§ 12 TAGES- ODER HALBTAGESPARKKARTEN

Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker können Tages- oder Halbtagesparkkarten erwerben. Diese berechtigen zum zeitlich beschränkten Parkieren im Rahmen ihrer Gültigkeit im bewirtschafteten Gebiet.

§ 13 ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH

- ¹ Die Tagesparkkarte berechtigt die Besitzerin bzw. den Besitzer des leichten Motorwagens bis 3.5 t Gesamtgewicht, das Fahrzeug am Tag der Entwertung zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr zeitlich unbeschränkt stehen zu lassen.
- ² Die Halbtagesparkkarte berechtigt am Tag der Entwertung zum Parkieren des Fahrzeugs am Morgen von 07:00 – 13:00 Uhr und am Nachmittag von 12:00 bis 19:00 Uhr.

C NACHTPARKIEREN**§ 14 ANSPRUCH AUF EINE PARKBEWILLIGUNG WÄHREND DER NACHT**

- ¹ Anspruch auf eine Bewilligung hat, wer seinen leichten Motorwagen bis 3.5 t Gesamtgewicht nachts regelmässig auf öffentlichem Grund abstellt.
- ² Regelmässig parkiert, wer sein Fahrzeug mehr als zweimal pro Woche über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nachts auf öffentlichem Grund abstellt.

§ 15 ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Parkierbewilligung während der Nacht berechtigt die Besitzerin bzw. den Besitzer des leichten Motorwagens bis 3.5 t Gesamtgewicht, das Fahrzeug zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr stehen zu lassen.

D AUSNAHMEN**§ 16 Ausnahmen**

- ¹ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Reglement gestatten und die Gemeindeverwaltung mit der Durchführung beauftragen.
- ² Fahrzeuge, die zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben oder im Auftrag der Gemeinde verwendet werden, können von der Gebührenpflicht befreit werden. Die dafür erforderliche Bewilligung wird von der Gemeindeverwaltung auf Antrag ausgestellt.

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 STRAFBESTIMMUNGEN

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, unwahre Angaben gegenüber der Abgabestelle macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft (gestützt auf § 46a Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz; SGS 180).
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 18 KOSTENERSATZ

Der durch Verstösse gegen dieses Reglement verursachte Verwaltungsaufwand wird gemäss Gebührenordnung zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 19 RECHTSMITTEL

- ¹ Gegen Verfügungen der Ausgabestelle kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 20 INKRAFTSETZUNG

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

§ 21 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

Das Reglement über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Nr. 11.101) vom 20. Juni 2000 sowie das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nr. 16.200) vom 3. März 1994 werden aufgehoben.

Muttenz, 14. Juni 2022

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

Der Verwalter



Franziska Stadelmann



Aldo Grünblatt

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023.

Genehmigt von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am ...30 August 2022

SICHERHEITSDIREKTION
BASEL-LANDSCHAFT



Kathrin Schweizer, Regierungsrätin

Anhang 1 zum Parkraumreglement

Umsetzung des Parkierungskonzepts "Parkkarten"

Ahomstrasse	Gründenstrasse	Ober Brieschalden
Alemannenweg	Grutweg	Oberdorf
Alpweg	Gwidemstrasse	Oberländerstrasse
Andlauerstrasse		Obrechtstrasse
Apfhalterstrasse	Hardstrasse	
Auf der Schanz	Heissgländstrasse	Pappelweg
Ausmattstrasse	Herrenmattstrasse	Parkweg
	Hieronymus Annoni-Strasse	Pestalozzistrasse
Bachmattweg	Hinterzweienstrasse	Pfaffenmattweg (+ Parkplatz)
Bahnhofstrasse	Hofackerstrasse	
Bärenfelsenstrasse	Hofweg	Rauracherweg
Baselstrasse	Höhlebachweg	Reichensteinerstrasse
Baumgartenweg	Holderstüdeliweg	Römerweg
Bernhard Jäggi-Strasse	Homburgerstrasse	Rosenweg
Birkenweg	Hüslimattstrasse	Rössligasse
Birsstrasse		Rothausstrasse (+ Parkplatz)
Bizenenstrasse	Im Baumgarten	Rothbergstrasse
Breitestrasse	Im Brüggli	Rührbergstrasse
Brügglimattstrasse	Im Gstrüpf	Rütihardstrasse
Brühlweg	Im obern Brühl	
Buchenweg	Im Sprung	Sandgrubenweg
Bündtenweg	In den Wegscheiden	Schafackerweg
	In der Dorfmatte	Schanzweg
Chrischonastrasse		Scheibenmattweg
	Jakob Christen-Strasse	Schulstrasse (+ PP Mittenza)
Dammstrasse	Johann Brüderlin-Strasse	Schützenhausstrasse
Dinkelbergstrasse	Junkermattstrasse	Schweizeraustrasse
Donnerbaumstrasse		Seemättlistrasse
Dorfmattestrasse	Käppelbodenweg	Seminarstrasse
Dornhagstrasse	Käppeliweg	Sevogelstrasse
Dürrbergstrasse	Keltenweg	Sonnenmattstrasse
	Kilchmattstrasse	St. Jakob-Strasse
Eichenweg	Kirchplatz	Stockertstrasse
Eptingerstrasse	Kirschgartenstrasse	
	Klünenfeldstrasse	Tännliweg
Falkensteinerstrasse	Kornackerweg	Thiersteinerstrasse
Falkenstrasse	Kreuznagelweg	Tramstrasse
Farnsburgerstrasse	Kriegackerstrasse	Tubhusweg
Fasanenstrasse		
Feldrebenweg	Lächlenweg	Unter Brieschalden
Fichtenhagstrasse	Lachmattstrasse	Unterwartweg
Finkenstrasse	Langmattstrasse	
Freidorfweg	Lerchenstrasse	Wachtelweg
Freulerstrasse	Lindenweg	Weierstrasse
Friedhofweg (+PP Rebstock)	Lutzertstrasse	Wiesengrundstrasse
Frohburgerstrasse		Wildensteinerstrasse
Fröscheneckweg	Marschalkenstrasse	Wolfenseestrasse
Fulenbachweg	Meisenstrasse	
	Moosjurtenstrasse	
Gänsbühlgartenweg	Mühlackerstrasse	
Gartenstrasse	Münchensteinerstrasse (+PP Margelacker)	
Geispelgasse	Muttentzerstrasse	
Gempengasse		
Genossenschaftsstrasse	Neubrunnweg	
Germanenweg	Neue Bahnhofstrasse	
Grendelweg	Neusetzstrasse	
Grenzacherstrasse	Nussbaumweg	

Anhang 2 zum Parkraumreglement

Parkflächen, welche mit Parkuhren bewirtschaftet werden und sich auf der öffentlichen Allmend befinden:

- Parkplätze Hauptstrasse ab Verzweigung Tramstrasse bis "Lux Guyer" Kreisel
- Parkplätze Jakob-Eglin-Strasse
- Parkplätze Gründenstrasse Höhe Schulhaus Gründen
- Parkplätze Brühlweg

Parkflächen im Finanzvermögen der Gemeinde, welche mit Parkuhren bewirtschaftet werden:

- Parkplatz Hallenbad
- Parkplatz Schulhaus Donnerbaum
- Parkplatz Schulhaus Gründen